

bisherige Regelung	Änderung	Begründung
<p style="text-align: center;">§1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz regelt die Fischerei und Fischhaltung in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allen ständig oder zeitweilig oberirdisch fließenden oder stehenden Gewässern, 2. allen künstlich angelegten und ablassbaren Gewässern sowie während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteichen und Fischbehältern, unbeschadet der Tatsache, ob sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen. 	<p style="text-align: center;">§1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei und Fischhaltung in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allen ständig oder zeitweilig oberirdisch fließenden oder stehenden Gewässern, 2. allen künstlich angelegten und ablassbaren Gewässern sowie während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteichen und Fischbehältern, unbeschadet der Tatsache, ob sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen. <p>(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf nicht fischereilich genutzte Kleinteiche im Haus- und Gartenbereich, denen es an einer für jede Art des Fischwechsels geeigneten Verbindung mit anderen Gewässern fehlt.</p>	<p>Ähnlich Regelungen andere Länder wurde hier im neuen Absatz 2 mit einer Abgrenzung für die Zuständigkeitsregelung des Gesetzes gegenüber Zierfischteichen im unmittelbaren Haus- oder Hofbereich eingeführt. Die Anwendung fischereirechtlicher Regelungen für diese Kleinstgewässer ist aus fachlicher Sicht weder zweckmäßig noch kontrollierbar. Daher dient die Regelung auch der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Aufgrund der vorgenommenen Einschränkungen ist ein Verstoß gegen tier- und naturschutzrechtliche Regelungen nicht zu befürchten.</p> <p>Unbeschadet wird an der bisherigen Regelung festgehalten, um einzelne spezielle Zuständigkeiten für Regelungsinhalte in den jeweiligen Paragraphen auszuschließen.</p>
<p style="text-align: center;">keine</p>	<p style="text-align: center;">§ 1a Rechtsakte der Europäischen Union</p> <p>(1) Dieses Gesetz dient auch der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Aquakultur und der Fischerei in Binnengewässern.</p> <p>(2) Die Durchführung und Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Rechtsakte einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen obliegt der obersten Fischereibehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Das Thüringer Fischereirecht ist zunehmend von europarechtlichen Regelungen bestimmt, da die EU neben der Meeresfischerei verstärkt auch auf die Fischerei im Binnenland wirkt.</p> <p>Der neu eingeführte § 1a hat zwar weitgehend deklaratorischen Charakter, verweist jedoch darauf, dass das Thüringer Fischereigesetz EU-Recht umsetzt. Dies ist erforderlich, da es in der Fischerei im Binnenland keine bundesweiten gesetzlichen Regelungen gibt. Hier soll aber deutlich gemacht werden, dass Fischereirecht zunehmend von EU-Recht, welches auch auf die Fischerei in Binnengewässern wirkt, bestimmt ist. Zudem werden die grundsätzlichen Zuständigkeiten geregelt.</p>

bisherige Regelung	Änderung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2 Fischereirecht und Hege</p> <p>(1) Das Fischereirecht umfasst das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische zu hegen, die Befugnis sie zu fangen und sich anzueignen. Fische im Sinne dieses Gesetzes sind auch Neunaugen, Krebse und Muscheln. Sie sind in besonderem Maße zu hegen. Der Fischbestand ist entsprechend des ökologischen Zustands des Gewässers zu erhalten, aufzubauen und nach den sich aus diesem Gesetz ergebenden Grundsätzen der Fischerei zu hegen. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf Fischlaich, alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische sowie Fischnährtiere. Die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für Teichwirtschaften und Fischbehälter der Berufsfischerei.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Fischereirecht und Hege</p> <p>(1) Das Fischereirecht umfasst das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische zu hegen, die Befugnis sie zu fangen und sich anzueignen. Der Fischereiberechtigte ist der Inhaber des jeweiligen Fischereirechts. Fische im Sinne dieses Gesetzes sind auch Neunaugen, Krebse und Muscheln. Sie sind in besonderem Maße zu hegen. Der Fischbestand ist entsprechend des ökologischen Zustands des Gewässers zu erhalten, aufzubauen und nach den sich aus diesem Gesetz ergebenden Grundsätzen der Fischerei zu hegen. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf Fischlaich, alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische sowie Fischnährtiere. Die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für Teichwirtschaften und zur Aquakultur genutzte Anlagen.</p> <p>(2) ... Bei der Aufstellung der Hegepläne sind die Belange des Naturschutzes zu beachten.</p>	<p>Zu Abs. (1): An verschiedenen Stellen im Gesetz wird der Begriff „Fischereiberechtigter“ gebraucht, ohne dass dieser Begriff bisher definiert war.</p>

bisherige Regelung	Änderung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 25 Hegeplan</p> <p>(1) Der Fischereiberechtigte oder die Hegegemeinschaft, in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk oder den Zuständigkeitsbereich der Hegegemeinschaft die Fischereigenossenschaft, hat einen Hegeplan aufzustellen. Hegepläne sind außerdem für stehende Gewässer und Fischteiche, die länger als zwölf Jahre ständig mit Wasser bespannt sind, aufzustellen. Davon ausgenommen sind die beruflich genutzten Fischteiche. In dem Hegeplan sind Bestimmungen zu treffen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes, zum Fischbesatz, vorrangig durch Maßnahmen zur Erhaltung der Biozönosen und Biotope; 2. Maßnahmen zum vorbeugenden Tierseuchenschutz, zur Erhaltung der Fischgesundheit und zur Wahrung des Tierschutzes; 3. Maßnahmen nach unvorhersehbaren nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder das Gewässer; 4. das Ausmaß des zulässigen Fischfanges auf Grund des Umfanges einzelner Fischereirechte und der Nahrungsgrundlage; 5. die Überwachung der Durchführung des Hegeplanes; 6. die statistische Erfassung der Fänge und des Besatzes; 7. Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der Fischgewässer, vorrangig über Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität und Renaturierung geschädigter Biotope; 8. gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen. <p>Der Hegeplan erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Jahren. Erfüllt ein Fischereiausübungsberechtigter seine Verpflichtungen aus dem Hegeplan trotz Fristsetzung nicht, so kann bei</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Hegeplan und Hegegemeinschaften</p> <p>(1) Für Fischereibezirke sind von den Fischereiberechtigten bzw. im Falle der Verpachtung von den Fischereiausübungsberechtigten Hegepläne aufzustellen und der zuständigen unteren Fischereibehörde anzuzeigen. Davon ausgenommen sind fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche und Teiche, die weniger als zwölf Jahre mit Wasser bespannt sind. Schließen sich mehrere Fischereibezirke zu einer Hegegemeinschaft zusammen, ist der Hegeplan für den Zuständigkeitsbereich der Hegegemeinschaft zu erstellen.</p> <p>(2) Im Hegeplan sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Hegeziel, insbesondere die Entwicklung und Erhaltung eines guten, dem Gewässertyp entsprechenden Fischbestandes, 2. Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes, vorrangig durch Maßnahmen zur Erhaltung der Biozönosen und Biotope, 3. Maßnahmen zum Fischbesatz, 4. Maßnahmen zum vorbeugenden Tierseuchenschutz, zur Erhaltung der Fischgesundheit und zur Wahrung des Tierschutzes, 5. Maßnahmen nach unvorhersehbaren nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder das Gewässer, 6. das Ausmaß des zulässigen Fischfanges aufgrund des Umfanges einzelner Fischereirechte und der Nahrungsgrundlage, 7. die Überwachung der Durchführung des Hegeplanes, 8. die statistische Erfassung der Fänge und des Besatzes, 9. Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbes- 	<p>In Anpassung an die Neuregelung des § 17 kann in Absatz 1 nunmehr klarer geregelt werden, wer für welche Gewässer Hegepläne zu erstellen hat. Des Weiteren werden die geforderten Inhalte in Abhängigkeit ihrer Wertigkeit besser strukturiert aufgeführt.</p> <p>HP sind der unteren Fischereibehörde anzuzeigen!</p> <p>Der neue Absatz 5 entstammt aus dem alten § 17 und ist an dieser Stelle aufgrund der Zielstellungen der Hegegemeinschaft besser aufgehoben.</p>

<p>einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk die Fischereigenossenschaft, im Übrigen die untere Fischereibehörde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen.</p> <p>(2) Die Aufsicht über die Durchführung der Hegepläne obliegt der zuständigen unteren Fischereibehörde. Sie führt Kontrollen der Hegepläne zur Sicherung einer nachhaltigen Fischereiausübung durch. Genügen die Angaben in den Hegeplänen nicht zur Sicherung der guten fachlichen Praxis im Fischereibezirk und angrenzenden Fischereibezirken oder Hegegemeinschaften, kann die zuständige untere Fischereibehörde geeignete fischereiliche Maßnahmen anordnen.</p>	<p>serung der Fischgewässer, vorrangig über Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität und Renaturierung geschädigter Biotope,</p> <p>10. gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen,</p> <p>11. Maßnahmen zur Verhinderung der Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten unter den Fischen.</p> <p>Der Hegeplan erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Jahren. Erfüllt ein Fischereiausübungsberechtigter seine Verpflichtungen aus dem Hegeplan trotz Fristsetzung nicht, so kann bei einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk die Fischereigenossenschaft, im Übrigen die untere Fischereibehörde, nach vorheriger Androhung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen.</p> <p>(3) Besatzmaßnahmen dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlicherweise vorhandenen Lebensgemeinschaften und von geschützten Arten führen.</p> <p>(4) bisheriger Abs. 2</p> <p>(5) Hegegemeinschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse von Fischereiausübungsberechtigten, welche die Hege auf der Grundlage eines gemeinsamen Hegeplanes über mehrere Fischereibezirke ausüben.</p> <p>(6) Alle Fischereiausübungsberechtigten in Fließgewässern sind verpflichtet, in bestehenden Hegegemeinschaften mitzuwirken.</p>	
---	--	--

bisherige Regelung	Änderung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken</p> <p>(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern.</p> <p>(2) Für unvermeidbare Schädigungen des Fischbestandes haben die nach Absatz 1 Verpflichteten den betroffenen Fischereiberechtigten geeignete Ersatzmaßnahmen zu leisten. Weiter gehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken</p> <p>(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern und für einen sicheren Fischwechsel zu sorgen.</p> <p>(2) Für unvermeidbare Schädigungen des Fischbestandes, der Gewässerfauna und aquatischen Lebensräume haben die nach Absatz 1 Verpflichteten den Fischereiausübungsberechtigten angemessen Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzpflicht besteht schon während einer nach § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz gewährten Frist.</p>	<p>Es soll, wie in anderen Bundesländern, das Verursacherprinzip angewendet werden. Gleichzeitig werden damit die WRRL-Ziele beachtet und unterstützt.</p>

bisherige Regelung	Änderung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 38 Schutz der Fischerei</p> <p>(2) Die oberste Fischereibehörde kann zum Schutz der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen und zur Verwirklichung des Hegeziels sowie zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Tierschutz zuständigen Ministerium Vorschriften erlassen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeit und Art des Fischfangs; 2. Fangverbote; 3. Markt- und Verkehrsverbote; 4. Maßnahmen, die eine Veränderung des Erbgutes von Fischen beinhalten; 5. den Schutz der Fische vor Fischkrankheiten und anderen besonderen Gefahren; 6. die Schonzeiten der Fische, einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischfangs während der Schonzeiten; 7. das Mindestmaß der Fische, die Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische; 8. die Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische; 9. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten, die den angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können; 10. Transport und Hälterung von Fischen; 11. die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte, Fangvorrichtungen und Köder; 12. die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen; 13. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische; 14. den Schutz der Fischnährtiere; 	<p style="text-align: center;">§ 38 Schutz der Fischerei</p> <p>(2) Die oberste Fischereibehörde kann zum Schutz der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen und zur Verwirklichung des Hegeziels sowie zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Tierschutz zuständigen Ministerium Vorschriften erlassen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeit und Art des Fischfangs; 2. Fangverbote; 3. Markt- und Verkehrsverbote; 4. Maßnahmen, die eine Veränderung des Erbgutes von Fischen beinhalten; 5. den Schutz der Fische vor Fischkrankheiten und anderen besonderen Gefahren; 6. die Schonzeiten der Fische, einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischfangs während der Schonzeiten; 7. das Mindestmaß der Fische, die Behandlung, insbesondere die Anlandung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische; 8. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten, die den angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können; 9. Transport und Hälterung von Fischen; 10. die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte, Fangvorrichtungen und Köder; 11. die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen; 12. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische; 13. den Schutz der Fischnährtiere; 14. das Einlassen zahmen Wassergeflügels in Gewässer; 	<p>Es wurden Regelungstatbestände, die sich inhaltlich überschneiden, gebündelt.</p>

<p>15. das Einlassen zahmen Wassergeflügels in Gewässer;</p> <p>16. die Ausübung des Fischfangs zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer;</p> <p>17. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter;</p> <p>18. den Schutz der Fischerei bei Ausbau, Regulierung und Unterhaltung der Gewässer;</p> <p>19. die lichte Stabweite bei Rechenanlagen gegen das Eindringen von Fischen in Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken;</p> <p>20. gemeinschaftliches Fischen,</p> <p>21. das Führen einer Besatz- und Fangstatistik und</p> <p>22. den Schutz bedrohter Fischarten vor fischfressenden Tieren.</p>	<p>15. die Ausübung des Fischfangs zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer;</p> <p>16. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter;</p> <p>17. den Schutz der Fischerei bei Ausbau, Regulierung und Unterhaltung der Gewässer;</p> <p>18. geeignete Leiteinrichtungen, Schutzvorkehrungen sowie die lichte Stabweite bei Rechenanlagen gegen das Eindringen von Fischen in Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken;</p> <p>19. gemeinschaftliches Fischen,</p> <p>20. das Führen einer Besatz- und Fangstatistik und</p> <p>21. den Schutz bedrohter Fischarten vor fischfressenden Tieren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 39 Sicherung des Fischwechsels</p> <p>(1) In Gewässern nach § 1 Nr. 1 dürfen keine Vorrichtungen getroffen werden, die den Wechsel der Fische verhindern.</p> <p>(4) Zum Zweck des Aalfanges können Ausnahmen vom Absatz 2 Satz 1 und 2 zugelassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Sicherung des Fischwechsels</p> <p>(1) In Gewässern nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen keine Vorrichtungen getroffen werden, die den Wechsel der Fische verhindern.</p> <p>Absatz 4 wird gestrichen</p> <p>Absatz 5 wird Absatz 4</p>	<p>Zu Abs. 1: redaktionelle Anpassung</p> <p>Zu Abs. 4: Umsetzung AMP</p>

bisherige Regelung	Änderung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 41 Fischwege</p> <p>Wer eine Stauanlage in einem Gewässer errichtet, hat auf seine Kosten durch geeignete Fischwege, die mit der unteren Fischereibehörde abzustimmen sind, den Fischwechsel zu gewährleisten. Das Gleiche gilt bei anderen Anlagen, die den Wechsel der Fische dauernd verhindern oder erheblich beeinträchtigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Fischwege</p> <p>Für die Gewährleistung der Fischwege an Stauanlagen gilt § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Jetzige Formulierung entspricht dem Inhalt des WHG.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42 Fischwege an bestehenden Anlagen</p> <p>Bei bestehenden Anlagen, die den Fischwechsel verhindern, kann die Errichtung von Fischwegen von der unteren Fischereibehörde nachträglich gefordert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><i>§ 42 wird aufgehoben</i></p>	<p>Wird durch § 41 geregelt.</p>